



**Fortschreibung  
Haushaltskonsolidierungskonzept  
der Stadt Raguhn-Jeßnitz  
für das Haushaltsjahr 2021**

Anlage zur Haushaltssatzung 2021  
gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA  
i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO

**Beschluss Nr. 32-2021  
Sitzung des Stadtrates am 11.08.2021**

## **Fortschreibung und Konkretisierung Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Raguhn-Jeßnitz für das Jahr 2021**

### **1. Vorbemerkungen**

Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept stellt u. a. dar, wie das Haushaltsdefizit bzw. der Fehlbedarf in den kommenden Haushaltsjahren abgebaut werden soll. Hiernach ist aufzuführen, welche Maßnahmen die Kommune ergreifen will, um das Defizit zu verringern.

Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Stadtrat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.<sup>1</sup>

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz legt für das Haushaltsjahr 2021 keinen ausgeglichenen Haushalt vor. Die Aufwendungen übersteigen die Erträge um 1.000.980 €.

Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften des auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgenden Jahr.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wäre für das Planjahr 2021 spätestens der Haushaltsausgleich im Jahre 2026 wiederherzustellen.

### **2. Ursachen für die Entwicklung des Fehlbetrages**

Seit der Einführung der Doppik sind im Ergebnishaushalt die nicht unerheblichen Abschreibungen abzubilden, dem gegenüber stehen zwar die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten, welche aber nicht ausreichen, um die Abschreibungen zu kompensieren. Für 2021 sind Nettoabschreibungen in Höhe von 235.400 € zu verzeichnen.

Nachdem Anfang des Jahres 2018 ein Unternehmen den Auftrag erhalten hatte, eine Organisationsuntersuchung für die Stadtverwaltung vorzunehmen, fand diese ihren Abschluss Ende des Jahres 2019. Folgende Zielstellungen beinhaltet der Auftrag, der nach öffentlicher Ausschreibung vergeben wurde:

- Personalbemessung Soll/Ist-Untersuchung
- Zuordnung von Aufgaben nach Qualifikationsstatus der Beschäftigten/Beamten
- Erstellen von Dienstpostenbeschreibungen und -bewertungen für Beamte; Stellenbeschreibungen und deren -bewertungen unter Berücksichtigung der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Entgeltordnung zum TVöD-VKA und der in der Stadt Raguhn-Jeßnitz zum 01.01.2014 eingeführten doppelten Buchführung.

Durch die Untersuchung soll festgestellt werden, ob die Aufgabenzuordnung der einzelnen Sachbearbeiter effektiver gestaltet werden kann – vor allem im Hinblick auf die Aufgabenzuordnung gemäß bestehender Qualifikation, bestehender Eingruppierung und Anspruch auf Änderung der Eingruppierungen gem. neuer Entgeltordnung.

Dies beinhaltet auch Empfehlungen zur Optimierung des Verwaltungsablaufes durch Anpassung der technischen Ausstattung.

---

<sup>1</sup> KVG LSA § 100 Abs. 3 in der derzeit gültigen Fassung

Durch den Fachbereich Zentrale Dienste und Soziales wurde daraufhin ein Konzept erarbeitet, wie die Aufgabenumstrukturierung, die im Wesentlichen diesen Fachbereich, aber auch den Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung betraf, umgesetzt werden kann unter Berücksichtigung der geplanten Übernahme von Auszubildenden zum 01.08.2020.

Die Umsetzung verzögerte sich jedoch im Zuge der Corona-Pandemie ab 12.03.2020. Die Abarbeitung der durch die vom Land erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung des Virus beanspruchte die genannten Fachbereiche in außergewöhnlichem Maße. Dennoch wurde an der Zielstellung zur Optimierung der Verwaltungsabläufe unter Berücksichtigung der Haushaltskonsolidierung festgehalten.

Die vorgenannten Fachbereiche wurden ab 01.05.2020 zum Fachbereich 10 – Zentrale Dienste und Soziales, Öffentliche Sicherheit und Ordnung zusammengeführt, was zur Einsparung der Stelle des Fachbereichsleiters für Öffentliche Sicherheit und Ordnung führte. Dafür wurden durch Aufgabenübertragungen an Beschäftigte des jeweiligen Bereiches 2 Sachgebietsleiter/innen gewonnen.

Dadurch entfiel die Zahlung einer Zulage für die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten (vorübergehende Ausübung der Funktion des Fachbereichsleiters).

Zum 01.08.2020 wurden beide Auszubildende in unbefristete Arbeitsverhältnisse übernommen. Dadurch war es möglich, das Ausscheiden einer Mitarbeiterin im Personalbereich zum 01.05.2021 frühzeitig vorzubereiten. Die Stelle der Sachbearbeiterin für Zentrale Dienste und Sitzungsdienst blieb ab 01.10.2020 nach Kündigung zunächst unbesetzt und die Aufgaben wurden vorübergehend verteilt. Eine Neubesetzung dieser Stelle erfolgte im Januar 2021.

Auch im Fachbereich Finanzen war ab 01.10.2020 eine Stelle durch Kündigung vakant, deren Besetzung erst ab 01.04.2021 erfolgen konnten. In Folge dessen war der Arbeitsrückstand in Verbindung mit krankheitsbedingten Ausfallzeiten kaum noch zu bewältigen, so dass vorübergehend bis 31.12.2022 1,5 VbE beschäftigt werden sollten für die Bereiche Anlagenbuchhaltung, Erstellung der Jahresabschlüsse sowie für das Projekt „Einführung der Umsatzsteuer“. Nach erneuter Kündigung wird die Stelle öffentlich ausgeschrieben als unbefristete Vollzeitstelle, um den Bewerberkreis zu erweitern.

Mit Renteneintritt weiterer Mitarbeiter wurden die Stellenanteile teilweise reduziert und befristet besetzt, um tendenziell zu ermitteln, wie hoch der Arbeitsanfall auf diesen Stellen in den kommenden Jahren tatsächlich ist.

Die pandemische Lage, die auch im Haushaltsjahr 2021 fortbesteht, führt insbesondere durch die Regelungen der Kinderbetreuung in den Kindertageseinrichtungen (Notbetreuung, Kohortenbildung usw.) zu ungeplanten Personalausgaben, da vom gesetzlich normierten Personalschlüssel erheblich abgewichen werden musste.

Corona-Erkrankungen und Quarantäneverfügungen in allen Bereichen führten zu Personalausfällen in erheblichem Maße. Die Übernahme von Aufgaben in Test- und dezentralem Impfzentren verursachten zusätzliche Personalausgaben.

Krankheitsbedingte Ausfälle im Bereich des kommunalen Bauhofes konnten nicht kompensiert werden, da Fachpersonal für befristete Arbeitsverhältnisse mit unbestimmtem Ende nicht gefunden werden konnte. Auffallend ist, dass öffentliche Aufträge im Bausektor inzwischen eine unverhältnismäßige, nicht finanzierbare, Preissteigerung erfahren haben oder aber keine Beteiligung an Ausschreibungen für kleinere Aufträge durch Fachfirmen erfolgt.

An dem Ziel, freiwerdende Stellen im Bauhof nicht wiederzubesetzen, wird deshalb ab dem Jahre 2021 nicht mehr festgehalten. Insbesondere für die Arbeiten Rasenmäh und Winterdienstarbeiten wird eine verstärkte Aufgabenübertragung an den kommunalen Bauhof angestrebt, um die finanziellen Aufwendungen im Bereich Bewirtschaftung und Unterhaltung kommunaler Grundstücke und Gebäude im Rahmen zu halten.

Zum 01.04.2021 waren Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst zu berücksichtigen, die in die Haushaltsplanung eingeflossen sind. Gleiches trifft auch auf die Folgejahre zu.

Trotz der konsequent verfolgten Einsparstrategie im Personalbereich kann eine stetige Steigerung der Personalkosten auch in 2021 nicht verhindert werden. Um das Konsolidierungsziel 2021 ff. einhalten zu können, sind viele Personaleinstellungen erst zum Ende des Haushaltsjahres oder aber erst im Jahre 2022 angedacht.

Die Kostenansätze bedürfen jedoch einer regelmäßigen monatlichen Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Personalaufwendungen die geplanten Ansätze bis zum Jahresende nicht übersteigen bzw. rechtzeitig eine Deckung erfahren können.

### 3. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2021 wird nach den bisher festgelegten Hauptgruppen gegliedert (Maßnahme-Nr.<sup>2</sup>), weitere Nummerierung ab Nr. 18 erfolgt frei. Zur Nummerierung wird das Haushaltsjahr der erstmaligen Festlegung im Konsolidierungskonzept hinzugefügt.

#### Maßnahme-Nr. Bezeichnung

1	Steuern und ähnliche Abgaben
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3	sonstige Transfererträge
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
5	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen
6	sonstige ordentliche Erträge
7	Finanzerträge
8	aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen
9	Ordentliche Erträge
10	Personalaufwendungen
11	Versorgungsaufwendungen
12	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
13	Transferaufwendungen
14	sonstige ordentliche Aufwendungen
15	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
16	bilanzielle Abschreibungen
17	Ordentliche Aufwendungen

---

18	Betrachtung und Maßnahmen zu freiwilligen Ausgaben
19	Effizienzerhöhung Bauhof
20.	Energiekonzept
21.	Gebäudemanagement
22.	sonstige Konsolidierungsmaßnahmen

---

<sup>2</sup> Die Maßnahme-Nummer orientiert sich an der Nummerierung aus dem verbindlichen Muster für die Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen (RdErl. des MI vom 12.12.2016 – Muster 3)

Da noch nicht alle Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Konsolidierungskonzept 2017 vollumfänglich umgesetzt werden konnten, werden diese im Haushaltsjahr 2021 weiterhin berücksichtigt.

### 3.1. Maßnahmen 1 Steuern und ähnliche Abgaben

#### M2017-1.1 Hebesatzänderung

Mit Auslaufen der im Gebietsänderungsvertrag bestimmten Frist zum 31.12.2019 für das Beibehalten der Hebesätze der Realsteuern der aufgelösten Gemeinden, besteht die Möglichkeit der Anhebung:

Grundsteuer A auf	300 v. H.
Grundsteuer B auf	360 v. H.
Gewerbsteuer auf	340 v. H.

#### M2019- 1.1 Hebesatzänderung

Da das vorgesehene Konsolidierungsziel des Jahres 2017 nicht erreicht werden konnte, wurde es erforderlich, Ausgleichsmaßnahmen zu finden, die dieses Ziel nicht gefährden.

Haushaltskonsolidierungsziel ist der Haushaltsausgleich. Dabei ist der gesamte Haushalt und nicht die Erfüllung einzelner Konsolidierungsmaßnahmen zu betrachten. Lt. Konsolidierungskonzept 2017 sollte bereits im Jahr 2020 ein Haushaltsausgleich erreicht werden. Reichen die im Haushaltsjahr 2017 aufgestellten Konsolidierungsmaßnahmen für einen Haushaltsausgleich nicht mehr aus, **sind neue ergänzende Maßnahmen** zu ergreifen.

Abweichungen von den verbindlichen Festlegungen des Konsolidierungskonzeptes sind lediglich unter den Voraussetzungen des § 100 Abs. 6 S. 2 KVG LSA möglich:

*Die dargestellten Maßnahmen gemäß den Absätzen 3 bis 5 sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.*

Mit der Haushaltsplanung 2019 (wie auch bereits 2018 in der Entwurfsplanung) wurde festgestellt, dass aufgrund verschiedener nicht beeinflussbarer Faktoren der Ausgleich für die Folgejahre nicht wie geplant erreicht werden kann.

Um dem entgegenzuwirken werden die Hebesätze wurden für Grundsteuer A und B den Hebesätzen gemäß § 14 Abs. 3 Ziffer 4 angepasst und damit jeweils um 20 vom-Hundert-Satz (gegenüber Konsolidierungskonzept 2019) ab dem Jahr 2020 erhöht.

Eine Planungssicherheit für Gewerbesteuer ist nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen nicht möglich. Änderungen aus Betriebsprüfungen über mehrere Jahre zurück, schwebende/ruhende Verfahren vor Verwaltungsgerichten angeordnete Aussetzungen der Gewerbesteuerfestsetzung durch Finanzämter, führen zu erheblichen Schwankungen. Wie auch die in den Jahren 2020/21 herrschende Corona Pandemie.

Das Fördern der ansässigen Wirtschaft soll zu einer Stabilisierung und zu einer möglichen Erweiterung des Wirtschaftsstandortes Raguhn-Jeßnitz führen, was sich positiv auf die zukünftige Ertragsituation der Stadt niederschlagen soll.

Aus diesem Grund wird der Hebesatz der Gewerbesteuer vorläufig nicht auf 350 v.H. angehoben und bleibt bei der Höhe, die im Konsolidierungskonzept festgeschrieben ist, bei 340 v. H.

2017 wurde als Berechnungsgrundlage für die Gewerbesteuer von einem positiven Vorjahreswert ausgegangen, der sich dann in seiner Tendenz nicht fortgesetzt hat. Daher kann für das Jahr 2019 und folgende Jahre nicht von dieser (positiven) Grundlage ausgegangen werden. Es ist unter vorsichtiger Erwartung daher nicht von Gewerbesteuererträgen in noch 2017 erwarteter Höhe zu rechnen. Um diese Mindererträge auszugleichen, erfolgte die Anhebung der Hebesätze der Grundsteuern.

Auch für das Jahr 2019 und ff. werden keine gleichbleibenden Beträge wie noch 2017 erwartet, prognostiziert. Ein konjunktureller weiterer stetiger Aufschwung ist gesamtwirtschaftlich gleichfalls tendenziell nicht prognostiziert. Weiterhin wird dies durch die Corona Pandemie in 2020-2021 deutlich verschärft. Deshalb sind zum Ausgleich die angemessene und nicht konjunkturhemmende Angleichung mit einer Anhebung der Hebesätze in den Grundsteuern A und B und in der Gewerbesteuer unaufschiebbar erforderlich. Die Minderbeträge können somit annähernd ausgeglichen werden. Die Einnahmekonstanz dieser Steuern dient vor allem zum Haushaltsausgleich aller Aufwendungen.

Der Entwurf für eine Steuerhebesatzung mit einheitlichen Hebesätzen ab dem Jahr 2020 wurde erstellt.

Es wurden die im Konsolidierungskonzept 2019 verankerten Hebesätze beibehalten.

Grundsteuer A auf 320 v. H.  
Grundsteuer B auf 380 v. H.  
Gewerbesteuer auf 340 v. H.

Der Beschlussantrag wurde im Haupt- und Finanzausschuss am 29.10.2019 vorberaten und wurde dem Stadtrat am 13.11.2019 zur Beschlussfassung vorgelegt. Da noch Klärungsbedarf für Mitglieder des Stadtrates bestand, erfolgte keine Beschlussfassung. In der Sitzung des Stadtrates am 18.12.2019 wurden, zuvor in einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zur Beratung vorgeschlagene, geänderte Hebesätze für die Realsteuern wie folgt (abweichend von der eingereichten Beschlussvorlage) beschlossen:

Grundsteuer A auf 300 v. H.  
Grundsteuer B auf 360 v. H.  
Gewerbesteuer auf 320 v. H.

Nach den im Konsolidierungskonzept 2019 festgelegten Hebesätzen war für die kommenden Jahre mit Realsteuereinnahmen wie folgt zu rechnen:

Bezeichnung Position	ERGEBNIS 2014 in €	ERGEBNIS 2015 in €	ERGEBNIS 2016 in €	ERGEBNIS 2017 in €	ERGEBNIS 2018 in €	Plan 2019 in €	Plan 2020 in €	Plan 2021 in €	Plan 2022 in €	Plan 2023 in €
Steuern und ähnliche Abgaben, davon:	4.821.441	5.065.636	5.288.153	5.114.260	5.401.331	5.589.300	6.012.400	6.164.200	6.333.400	6.511.200
40110000 Grundsteuer A	68.309	59.204	55.736	56.927	55.549	55.000	65.900	65.900	65.900	65.900
40120000 Grundsteuer B	647.782	644.119	637.479	655.137	652.932	650.000	734.800	734.800	734.800	734.800
40130000 Gewerbesteuer	1.804.536	1.889.687	2.073.120	1.668.357	1.688.034	1.790.400	1.996.400	1.996.400	1.996.400	1.996.400
Summe Realsteuer in €	2.520.628	2.593.010	2.766.336	2.380.420	2.396.515	2.495.400	2.797.100	2.797.100	2.797.100	2.797.100
Summe Erträge gesamt in €	10.826.024	10.925.206	11.195.514	10.970.407	11.151.768	12.851.400	13.556.400	13.637.500	13.748.700	13.884.600
Anteil der Realsteuern an den Erträgen in %	23	24	25	22	21	19	21	21	20	20
	unterschiedlicher Hebesatz in den Ortschaften						einheitlicher Hebesatz			

Als Grundlage der Kalkulation der Gewerbesteuer für die kommenden Jahre 2020-2023 wurde der Durchschnitt der Erträge der Jahre 2014-2018 herangezogen.

Als Grundlage für die Berechnung der erwarteten Gewerbesteuereinnahmen wird daraufhin der Durchschnitt der Jahre 2016-2018 herangezogen.

Folgende Abweichungen der Erträge aus Realsteueraufkommen im Vergleich zur Festlegung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2017 zur nunmehr am 18.12.2019 beschlossenen Hebesteuersatzung sind zu erwarten:

Bezeichnung Position	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
40110000 Grundsteuer A	- 4.100	- 4.100	- 4.100	- 4.100
40120000 Grundsteuer B	- 38.700	- 38.700	- 38.700	- 38.700
40130000 Gewerbesteuer	- 17.500	- 17.500	- 17.500	- 17.500

  

Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
65.900	65.900	65.900	65.900
734.800	734.800	734.800	734.800
1.996.400	1.996.400	1.996.400	1.996.400
<b>2.797.100</b>	<b>2.797.100</b>	<b>2.797.100</b>	<b>2.797.100</b>

  

Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
BESCHLUSS 18.12.2019			
61.800	61.800	61.800	61.800
696.100	696.100	696.100	696.100
1.978.900	1.978.900	1.978.900	1.978.900
<b>2.736.800</b>	<b>2.736.800</b>	<b>2.736.800</b>	<b>2.736.800</b>

  

- 60.300	- 60.300	- 60.300	- 60.300
----------	----------	----------	----------

Wie in der folgenden Tabelle erkennbar ist, weichen die bisherigen Hebesätze in den Ortschaften teils erheblich voneinander ab, so dass ab dem Jahr 2020 eine unterschiedliche Belastung (aber auch Entlastung) für die Steuerpflichtigen zu erwarten ist.

Gegenüber dem Konsolidierungskonzept 2020 ergibt sich trotz des beschlossenen Änderungsantrags eine Ertragserhöhung im Bereich der „Steuern und Ähnlichen Abgaben“ (Pos. 1 Ergebnisplan) von 5.952.100 (2020) auf 6.205.200 Euro (2021).

## M2017- 1.2 Hundesteuer

Das Anheben der Hundesteuer wurde realisiert.

Festlegung für 2018: 42 €, für 2019 48 €/Hund

- 2. Änd.-satzg. ab 1.1.2018: 42,00 €
- 3. Änd.-satzg. ab 1.1.2019: 48,00 €

### **3.2. Maßnahmen 4 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren waren bereits im Konsolidierungskonzept 2017 nach geeigneten Maßnahmen zu untersuchen, in der beigefügten tabellarischen Übersicht sind die Maßnahmen näher dargestellt.

Gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) erheben die Gemeinden als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten; Gemeinden können niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Kosten, die aufgrund ungenutzter, die Sicherheitsreserve überschreitender Kapazitäten entstanden sind, dürfen nicht in die Gebührenberechnung einbezogen werden.

Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Kalkulationszeitraum hierfür soll 3 Jahre nicht überschreiten.

#### **M2017- 4.2.1 Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung kommunaler Grundstücke und Einrichtungen (Benutzungssatzung)**

#### **M2017- 4.2.2 Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindereinrichtungen der der Stadt Raguhn-Jeßnitz (letzte Änderung 19.9.2019)**

Im zur Beschlussfassung am 18.12.2019 vorgelegten Konsolidierungskonzept wurde von einer Erhöhung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten um 38,00 Euro für alle Einrichtungen ausgegangen. In der Sitzung des Stadtrates am 18.12.2019 erfolgte die Beschlussfassung aufgrund eines Änderungsantrages wie folgt:

Erhöhung um	
Kinderkrippe:	15,00 Euro
Kindertagesstätte:	20,00 Euro
Hort:	25,00 Euro

Gegenüber dem Konsolidierungskonzept 2019 ergab sich dennoch zunächst eine Ertragserhöhung von (2019) 697.700 Euro auf (2020) 976.900 Euro. Infolge der Corona-Pandemie und der infolge dessen umgesetzten Schließung von Kindertageseinrichtungen, Umsetzung der Notbetreuung und des eingeschränkten Regelbetriebes konnten die Erträge nicht in der geplanten Höhe erzielt werden. Für das Haushaltsjahr 2021 ist dies ebenso zu erwarten. Für 2021 sind 750.700 € in Pos. 4 „öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ geplant worden.

Mit Fertigstellung einer neuen Kindertageseinrichtung in der Ortschaft Raguhn, voraussichtlich Ende des Jahres 2023, sind zusätzliche Mietaufwendungen (jährlich rd. 200.000 €) zu erwarten, die zur Kostendeckung durch Benutzungsentgelte kompensiert werden müssen.

#### **M2020- 4.2.3 Gebührensatzung für die Benutzung der Bibliothek in der Stadt Raguhn-Jeßnitz (letzte Änderung 28.02.2015)**

Aufgrund der nur zeitweise erfolgten Öffnung der Bibliothek im Haushaltsjahr 2020 sowie 2021 infolge der vom Land erlassenen SARS-CoV-2-EindV sind auch in diesem Haushaltsjahr weniger Einnahmen zu verzeichnen. Die letzte Kalkulation der Entgelte für

diesen Bereich erfolgte im Jahre 2015. Die Festlegung der Entleihentgelte war schon damals nicht kostendeckend. Im Jahre 2022 wird es eine neue Kalkulation geben. Es ist jedoch zu erwarten, dass eine übermäßige Erhöhung der Entgelte zum Verlust von Lesewilligen in der Bibliothek führen wird.

**M2017- 4.2.4            Überprüfung und Beschlussfassung  
Friedhofsgebührensatzung  
(letzte Änderung 09.03.2016)**

Nach Aufgabenumstrukturierungen im Bereich der Sachbearbeitung Friedhofswesen ist eine neue Kalkulation der Friedhofsgebühren derzeit in Arbeit und soll dem Stadtrat Ende 2021 vorgestellt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine Entgelterhöhung nur in geringem Maße empfohlen wird, da bis auf die Nutzungsgebühren für Friedhofskapellen, nahezu alle Entgelte kostendeckend festgelegt waren.

**M2017-4.2.5            Aktualisierung der Kosten für die Sondernutzungssatzung  
(letzte Änderung 15.04.2015)**

**3.3.    Maßnahmen 5            privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen  
und Kostenumlagen**

Die Ertragserzielung wird hinsichtlich der Mieten und Pachten einer Untersuchung unterzogen, gleichzeitig wird der Verkauf von Chroniken und dgl. aktiviert. Der Verkauf wurde 2020 im kommunalen Amtsblatt sowie auf der Homepage der Stadt beworben, jedoch ohne sichtbaren Erfolg.

**3.4.    Maßnahmen 6            sonstige ordentliche Erträge**

Im investiven Bereich haben geförderte Maßnahmen (mind. 75 %) den Vorrang vor nicht geförderten Maßnahmen.

**3.5.    Maßnahmen 10            Personalaufwendungen und Personalentwicklungskonzept**

An der Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes vom 31.05.2012, zuletzt aktualisiert am 28.02.2019, für die Beamten und Beschäftigten der Stadt Raguhn-Jeßnitz von 2010 bis 2022 wird weiterhin festgehalten.

- So war bereits die Stelle des Wirtschaftsförderers zum 01.01.2019 aus dem Stellenplan entfallen und geplant, dass diese Aufgabe ab Ende 2020 dem Fachbereich Bau- und Grundstücksverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister übertragen wird. Dadurch konnten seit 2020 Personalaufwendungen i. H. v. rd. 45.000 € jährlich eingespart werden.
- Der Dienstposten des Ordnungsamtsleiters entfiel aus dem Stellenplan. Mit Zusammenführung des Fachbereichs 10 sowie weiterer organisatorischer Maßnahmen zum 01.05.2020 und 01.02.2021 wie Aufgabenumverteilungen und die Übertragung der Amtsleitung des Fachbereiches Ordnung und Sicherheit auf die Fachbereichsleitung Zentrale Dienste und Soziales zum 01.05.2020. Dadurch wurden Personalkosten von rd. 55.000 € eingespart.
- Die Stadt Raguhn-Jeßnitz beabsichtigte im Jahre 2020 nicht, neue Auszubildende einzustellen, plante dies jedoch für das Jahr 2021. Trotz frühzeitiger Suche nach geeigneten Bewerber/innen konnte niemand gefunden werden, der das

Personalauswahlgremium überzeugte. Somit werden auch im Jahre 2021 Kosten i. H. v. 12.000 € im Vergleich zum Jahre 2019 eingespart.

- Die Stelle der SB Bargeldkasse wurde Ende 2020 in Kombination mit Aufgaben der Büroleitung durch eine interne Stellenbesetzung wiederbesetzt. Dafür wurde die Arbeitszeit auf einem anderen, zum 01.05.2021 freiwerdenden Arbeitsplatz entsprechend reduziert, was zu Einsparungen von rd. 5.000 € pro Jahr führen dürfte.
- Im Bereich des Bauhofes sind seit dem Jahre 2020 3 Beschäftigte über eine geförderte Maßnahme der KomBa Abi befristet bis 2023/2024 beschäftigt. Die Lohnkostenzuschüsse betragen dafür z. T. bis zu 100 %. Dadurch gelang es zunächst, den enormen Krankenstand im Bauhof zu kompensieren, ohne dass Ersatzeinstellungen erfolgen mussten. Anfallende Arbeiten, insbesondere durch Wegfall von öffentlichen Aufträgen, werden jedoch in den kommenden Jahren nur durch zusätzliche Personaleinstellungen auszugleichen sein. Dafür ist im Jahre 2021 die Einstellung eines Gerätewartes, der mit Renteneintritt eines Beschäftigten ab 2023 auch als Baumkontrolleur und Prüfer eingesetzt werden soll, vorgesehen. Dies führt zu einer Personalkostensteigerung um rd. 45.000 € pro Jahr. Ebenso wird zusätzliches Personal für die Rasenmäh und den Winterdienst vonnöten sein, was zusätzliche Personalkosten von rd. 80.000 € pro Jahr verursachen wird.

### **3.4. Maßnahmen 12      Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Die Minderung von Unterhaltungskosten soll erreicht werden durch:

(521) Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen  
Prüfung ortsfester Geräte: Ausschreibung mit Ziel Kostenoptimierung und Verbesserung Planbarkeit. Prüfintervall 2 bzw. 4 Jahre. Reduzierung Verwaltungsaufwand - 2018/2019 - nach erfolgter Ausschreibung - Einsparungspotential ca. 30 %

(522) Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens  
Öffentliche Spielplätze: Holzspielgeräte müssen regelmäßig gepflegt und bei Schäden umfangreich repariert werden. Daher sollten diese durch Metallspielgeräte ersetzt werden (pflegeleicht, wartungsfreundlich und verursachen kaum Folgekosten - siehe Spielplätze in Retzau und Priorau)

(523) Aufwendungen für Mieten und Pachten und Leasing  
1. Leasing: Feuerwehr Leasing für 3 Fahrzeuge Mannschaftswagen statt Erwerb  
Bei 0711 - damit Reduzierung der Aufwendung durch Abschreibung;  
Kündigung von Mietverträgen, Nutzung eigener Objekte

Nach Ablauf und Abrechnung des ersten Leasingzeitraum von drei Jahren für drei MTF der Freiwilligen Feuerwehr konnte ein positiver Effekt erzielt werden. Bei einem Kauf der drei Fahrzeuge einschließlich Abschreibung, hochgerechnet auf eine Nutzungsdauer von 10 Jahren, wären Kosten in Höhe von 336.986,58 Euro entstanden. Für den gleichen Nutzungszeitraum würden Aufwendungen für Leasing in Höhe von 174.894,67 Euro anfallen. Das ergibt eine Einsparung von 162.091,91 Euro innerhalb dieser 10 Jahre.

(524) Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen  
Prüfung der Übernahme von Bestandsgebäuden zur Bewirtschaftung an ortsansässige Vereine,  
Überprüfung des Nutzerverhaltens (Reduzierung der Energie- und Wasserkosten durch bewusstes Nutzerverhalten),  
Vermeidung von Überheizung bei sporadisch genutzten Räumen (Behindertentoilette)

(525) Haltung von Fahrzeugen und weitere  
Veralteter Fahrzeugbestand wird veräußert (Ziel größtmögliche Einnahmeerzielung).

Versicherungen (Grundstücke und Gebäude): Eine Ausschreibung der Versicherungsleistungen ist voraussichtlich für 2022 vorgesehen.

### **3.5. Maßnahmen 13      Transferaufwendungen**

(531) Zuweisungen, Zuschüsse  
Minderung der Zuschüsse für Heimat- und Kulturpflege. Im Jahr 2021 wurde beschlossen, Brauchtumsmittel in Höhe von 1,50 €/Einwohner zu gewähren. Der Grund dafür ist, dass nach den enormen Entbehrungen der letzten 2 Jahre, die Bürger wieder in der Gemeinschaft zu einander finden können und Kontakte zwischen Alt und Jung gepflegt werden können.

### **3.6. Maßnahmen 14      sonstige ordentlichen Aufwendungen**

(542) Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit  
Eine entsprechende „Richtlinie der Stadt Raguhn-Jeßnitz über die Gewährung von Zuwendungen und Ehrungen“ ist zu erarbeiten.

### **3.7. Maßnahme 18      Betrachtung und Maßnahmen zu freiwilligen Ausgaben**

Wie bereits im Konsolidierungskonzept 2019 erfolgt der Hinweis:

Eine wichtige Konsolidierungsmaßnahme ist es, alle freiwilligen Ausgaben auf den Prüfstand zu stellen und auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. Vorrang in der Haushaltsplanung haben die pflichtigen Aufgaben. Bei der Bewertung von Zuwendungen und Anträgen auf Kredite kann der Anteil der sogenannten „freiwilligen“ Aufgaben bei der Entscheidung eine Rolle spielen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises hat einen Erfassungsbogen zur Ermittlung des Anteils an freiwilligen Leistungen in Ihrer Stadt erstellt. Damit ist sichergestellt, dass alle kreisangehörigen Gemeinden die gleiche Ermittlungsbasis besitzen.

Eine allgemeine rechtliche Verpflichtung, diesen zu nutzen und der Kommunalaufsicht vorzulegen, besteht nicht. Im Rahmen der Haushaltsprüfung kann die Kommunalaufsichtsbehörde sich jedoch über diesen Anteil berichten lassen, um im Rahmen der Ermessensausübung eine weitere nicht unwichtige Kennzahl zu besitzen. Es wäre insofern für die kommunalaufsichtliche Prüfung hilfreich und würde zu vermeidbaren Prüfungsverzögerungen führen, wenn der Erfassungsbogen zusammen mit dem beschlossenen Haushalt bei der Kommunalaufsicht eingereicht wird. Da die Aussage des Anteiles auch für Stadtrat und Verwaltung eine wichtige Kennzahl ist, erfolgt die Darstellung im Zusammenhang mit dem Konsolidierungskonzept der Stadt.

Hinsichtlich der Produktzuordnungen orientiert sich die Erfassungsbogen an denen des Bedarfszuweisungserlasses und gibt Beispiele aus der Praxis.

Der Anteil freiwilliger Auszahlungen ist grds. für die Haushaltsprüfung bei Konsolidierungskommunen relevant, welche insbesondere die Auffassung vertreten, kaum oder keine Konsolidierungsmöglichkeiten mehr zu besitzen und selbst freiwillige Aufgaben nur eingeschränkt oder gar unterhalb des der kommunalen Selbstverwaltung

zugebilligten Maßes wahrzunehmen. Darüber hinaus dient diese Kennzahl auch dem Landkreis bei der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden bei der Kreisumlagefestsetzung.

Produktbereich	Produktgruppe	Bezeichnung (einzeln angeben)	Einzahlungen	Auszahlungen	Zuschussbedarf	Bemerkungen
11	111	Verwaltungssteuerung und Service (z. B. Repräsentation, Verfügungsmittel, Städtepartnerschaft, Ehrungen, Geschenke, Glückwünsche, Beirat, Begrüßungsgeld, Dienstgebäude Außenstelle)	0	845	845	
27	271, 272, 273	Volksbildung (z. B. Bibliothek)	514	6.902	6.388	
28	281	Heimat- und sonstige Kulturpflege (z. B. kommunale Veranstaltungen, Brauchtumsfeste, Heimatfeste, Weihnachtsmärkte, Kulturförderung, Brauchtumsmittel ggf. Einschränkungen durch GÄV)	1.659	34.447	32.788	
	3661	Einrichtungen der Jugendarbeit (z. B. Jugendclub, Spielplätze)	4.994	47.327	42.333	vertragliche Verpflichtung; Eigenanteil der Stadt Raguhn-Jeßnitz an der Gesamtfinanzierung des Jugendclubs Raguhn
	421, 424	Sportförderung (z. B. Vereine, Projekte, Bereitstellung von Sporthallen - außer Schulsport -, Freibäder, Hallenbäder)	21.432	21.136	-296	
54	5451	Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenbeleuchtung	45.361	217.348	171.987	MF: 545 Straßenbeleuchtung grds. freiwillig; KAB: wohl überwiegend Verkehrssicherungspflicht - vertretbare Einschätzung der Stadt ist erfolgt
	546, 547	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV (z. B. Parkeinrichtungen/Parkhäuser, Tiefgaragen)	0	371	371	
55	553	Friedhöfe	68.334	256.806	188.472	
55	551, 555	Öffentliches Grün/Landschaftsbau (Stadtmobiliar, Pflanzkästen, Kneipp-Anlage, Tiergehege), Land- und Forstwirtschaft (z. B. Waldbewirtschaftung)	3.380	322.419	319.039	KAB: Pflichtigkeit im Rahmen Verkehrssicherungspflicht; vertretbare Einschätzung der Stadt ist erfolgt
57	571, 573, 575	Wirtschaftsförderung, allgemeine Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Jahr- und Wochenmärkte, öffentliche Toiletten, Zuschüsse an wirtschaftliche Unternehmen), Tourismus	3	24.803	24.800	
<b>Summe</b>			<b>145.677</b>	<b>932.404</b>	<b>786.727</b>	<b>0</b>

2021: Auszahlung lfd. Vw. Tätigkeit: 13.417.500  
Anteil freiwillige Leistungen in %: 5,86

Vergleich zu 2020: Auszahlung lfd. Vw. Tätigkeit: 13.170.100  
Anteil freiwillige Leistungen in %: 4,07

### 3.8. Maßnahme 19 Effizienzerhöhung Bauhof

Das Bauhof-, Fahrzeug- und Maschinenkonzept wird derzeit durch den Bauhofleiter überarbeitet und dem Stadtrat in 2021 vorgestellt.

Eine Optimierung und Reduzierung der zu pflegenden Grünflächen soll im 1. Quartal 2022 erfolgen (Definition Pflegehäufigkeiten und -kategorien), Streuobstwiesen.



### 3.9. Maßnahme 20 Energiekonzept

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird in den nächsten Jahren kontinuierlich die Straßenbeleuchtung auf innovative und energieeffiziente LED-Technik umrüsten. Zukünftig sind aufgrund der Umrüstung der Straßenbeleuchtung geringere Betriebs- und Instandhaltungskosten zu erwarten. Eine Ausschreibung mit dem Programm STARK V läuft derzeit. Ca. 300 Leuchten werden umgerüstet.

#### Stadt Raguhn-Jeßnitz

STARK V - Umrüstung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet auf LED  
Übersicht Straßenbeleuchtungskörper

technische Leuchte = Zweckleuchte > Einsatz vorrangig zur Beleuchtung von Fahrbahnen  
repräsentative Leuchte = dekorative und gestalterische Leuchte > Einsatz vorrangig in Fußgängerzonen und Wohngebieten

Ortsteil	Straßenname	technische Leuchte			repräsentative Leuchte			Einsparpotential	
		Menge	Einzelkosten für Austausch	Gesamtkosten	Menge	Einzelkosten für Austausch	Gesamtkosten	Energiekosten in €/a	CO <sup>2</sup> in kg/a
Altjeßnitz	Jeßnitzer Straße	8	530,00 €	4.240,00 €				314,00 €	921
	<b>SUMME</b>	<b>8</b>		<b>4.240,00 €</b>	<b>0</b>		<b>- €</b>	<b>314,00 €</b>	<b>921</b>
Jeßnitz (Anhalt)	Anger	26	630,00 €	16.380,00 €				1.022,00 €	2.993
	Brunnenstraße				14	840,00 €	11.760,00 €	666,00 €	1.952
	Dessauer Straße	35	630,00 €	22.050,00 €				1.376,00 €	4.028
	Gartenstraße				22	840,00 €	18.480,00 €	865,00 €	2.532
	Neue Reihe				4	840,00 €	3.360,00 €	157,00 €	445
	Raguhner Straße	10	630,00 €	6.300,00 €				1.022,00 €	2.993
	Wall				4	840,00 €	3.360,00 €	157,00 €	460
	<b>SUMME</b>	<b>71</b>		<b>44.730,00 €</b>	<b>44</b>		<b>36.960,00 €</b>	<b>5.265,00 €</b>	<b>15.403</b>
Marke	Dorfstraße				41	645,00 €	26.445,00 €	1.736,00 €	5.082
	<b>SUMME</b>	<b>0</b>		<b>- €</b>	<b>41</b>		<b>26.445,00 €</b>	<b>1.736,00 €</b>	<b>5.082</b>
Priorau	Bachstraße				8	645,00 €	5.160,00 €	338,00 €	991
	<b>SUMME</b>	<b>0</b>		<b>- €</b>	<b>8</b>		<b>5.160,00 €</b>	<b>338,00 €</b>	<b>991</b>
Niesau	Niesauer Dorfstraße				8	645,00 €	5.160,00 €	509,00 €	1.488
	<b>SUMME</b>	<b>0</b>		<b>- €</b>	<b>8</b>		<b>5.160,00 €</b>	<b>509,00 €</b>	<b>1.488</b>
Raguhn	Am Wall				5	645,00 €	3.225,00 €	212,00 €	620
	Gartenstraße	17	430,00 €	7.310,00 €				861,00 €	2.521
	Markesche Straße				36	645,00 €	23.220,00 €	1.741,00 €	5.100
	Markt				12	645,00 €	7.740,00 €	509,00 €	1.488
	Mittelstraße				12	645,00 €	7.740,00 €	509,00 €	1.488
	Mühlstraße				5	645,00 €	3.225,00 €	212,00 €	620
	Schulstraße				8	645,00 €	5.160,00 €	338,00 €	991
	<b>SUMME</b>	<b>17</b>		<b>7.310,00 €</b>	<b>78</b>		<b>50.310,00 €</b>	<b>4.382,00 €</b>	<b>12.828</b>
Thurland	Thurländer Dorfstraße	28	430,00 €	12.040,00 €				1.375,00 €	4.028
	<b>SUMME</b>	<b>28</b>		<b>12.040,00 €</b>	<b>0</b>		<b>- €</b>	<b>1.375,00 €</b>	<b>4.028</b>
Tornau vor der Heide	Schierstedter Straße	11	430,00 €	4.730,00 €				541,00 €	1.583
	<b>SUMME</b>	<b>11</b>		<b>4.730,00 €</b>	<b>0</b>		<b>- €</b>	<b>541,00 €</b>	<b>1.583</b>
Lingenau	Am Lingenuer Wald	26	420,00 €	10.920,00 €				1.455,00 €	4.259
	<b>SUMME</b>	<b>26</b>		<b>10.920,00 €</b>	<b>0</b>		<b>- €</b>	<b>1.455,00 €</b>	<b>4.259</b>
<b>GESAMT</b>		<b>161</b>		<b>83.970,00 €</b>	<b>179</b>		<b>124.035,00 €</b>	<b>15.915,00 €</b>	<b>46.583</b>

Gesamtkosten Realisation **208.005,00 €**

#### Prioritätenliste

Hauptstraßen  
Straßen an Kindereinrichtungen und Schulen  
Straßen an kulturellen Einrichtungen  
anstehende Straßenbaumaßnahmen

Abschreibung Straßenbeleuchtung über 20 Jahre  
Abschreibung pro Jahr **10.400,25 €**

Amortisationsdauer =  $\frac{\text{Gesamtkosten der Investition}}{\text{Einsparung} + \text{Abschreibungen}}$



Amortisation der eingesetzten Mittel nach

**8 Jahren**

### **3.10. Maßnahme 21      Gebäudemanagement**

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz verfügt über eine Vielzahl an Gebäude mit teils erheblichen Sanierungsbedarf und hohen Unterhaltungskosten. Zur Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich des Gebäudemanagements sind daher die Nutzungen zu konzentrieren und Grundstücke zu veräußern, sofern diese nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Hierzu sind für die unbebauten und bebauten Grundstücke Verkehrswertgutachten zu erstellen bzw. Vermessungen zu veranlassen. Des Weiteren ist die Durchführung einer umfassenden Bestandsaufnahme und -analyse notwendig, um u. a. den baulichen Zustand der Gebäude identifizieren und beurteilen zu können.

Die Einführung eines Energiecontrollings ist ein weiteres wichtiges Instrument zur Kontrolle und Analyse der Energie- und Wasserverbräuche. Ein energiebewusstes Nutzerverhalten kann zur Reduzierung der Energie- und Wasserverbräuche führen. Dabei sollen die Gebäudenutzer regelmäßige über die Verbrauchskennzahlen informiert werden. Weiterhin im Aufbau aufgrund ständiger Personalneubesetzung SB Grundstücks- und Gebäudemanagement.

### **3.11. Maßnahme 22      sonstige Konsolidierungsmaßnahmen**

#### Investitionen

Zukünftiges Ziel für Investitionsmaßnahmen ist es, dass sie nur Berücksichtigung finden, wenn der Förderanteil mindestens ca. 75 % beträgt.

Die Straßenausbaubeitragssatzung wird einer Überprüfung unterzogen – Zielstellung: ab 01.01.2019 maximal rechtlich möglicher Beitragsanteil. Die derzeit öffentlich geführte Straßenausbaubeitragsdiskussion wirkt hemmend für die weitere Entwicklung der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Es können keine Entscheidungen für Infrastrukturmaßnahmen in Anliegerstraßen vorbereitet werden, da jegliche Finanzierung unklar ist. Es wird sich lediglich auf Kostenschätzungen beschränkt.

Mit der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten des Gesetzes werden die Straßenausbaubeiträge ab 01.01.2020 rückwirkend abgeschafft.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Investitionen werden grundsätzlich oberhalb von 100 TEURO Wertgrenze gemäß § 11 KomHVO durchgeführt.

### **3.12. Maßnahme 23      Schaffung von Streuobstwiesen**

Streuobstwiesen stellen wertvolle Lebensräume dar und dienen vielen Lebewesen als Nahrungs- und Lebensgrundlage. Durch ihre extensive Bewirtschaftung sind Streuobstwiesen für viele Tier- und Pflanzenarten wichtige Rückzugsorte. Aus diesem Grund gehören Streuobstwiesen gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 7 des Landesnaturschutzgesetzes zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

Um dies bei uns zu erlangen, haben wir uns entschlossen, die Mäharbeiten, auf solchem Gelände zu reduzieren.

Ab 2021 sollen nur noch verkehrspflichtigen Flächen gemäht werden. Dazu zählen Sichtdreiecke an Knotenpunkten, Kreuzungen und Parkette. Durch diese Maßnahmen erreichen wir eine 70% Kosteneinsparung im Grünflächenbereich.

#### 4. Auswertung

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist aus verschiedenen dargestellten Gründen, beispielsweise durch Minderung erwarteter Erträge oder durch tarifliche Verpflichtungen, aber auch durch kommunalpolitische Entscheidungen (die weiter ansteigende Belastungen von Bürger und Wirtschaft abwenden und in einem vertretbaren Rahmen halten wollen) nicht in der Lage, den erhofften Ausgleich im Ergebnishaushalt des Jahres 2022 zu realisieren. Für das Haushaltsjahr 2020 konnte zwar eine Minderung des Defizites des Ergebnisplanes (gegenüber dem Konsolidierungskonzept 2017) erreicht werden, dies gelang jedoch nicht für die Folgejahre.

Der Fehlbetrag für das Jahr 2020 liegt um 467.915 Euro höher, als noch im Jahr 2017 prognostiziert.

Im Jahr 2021 wird ein -86.000 € dargestellt (hier gegenüber Konsolidierungsprognose aus 2019). Dies kann leider nicht erreicht werden, da wir in 2020/2021 erhebliche Mehrausgaben zu verzeichnen haben. Das Defizit von 1.116.380 Euro beruht hauptsächlich auf Grund der Mehrausgaben für den Corona Schutz (Impfcentren, Testcentren, Desinfektionsmittel, Handschuhe, Masken, Test und vor allem der erhöhte Personaleinsatz).

Die Verwaltung hat in vielen Fällen in den vergangenen Jahren auf notwendige Sanierungen am Immobilienbestand verzichtet, das gleiche gilt für Infrastrukturmaßnahmen – dies immer unter dem Augenmerk, den Haushalt möglichst zum Ausgleich zu bringen. Diese Situation hat sich auch mit der Planung des Haushaltsjahres 2020 und den Finanzplanungszeitraum bis 2023 nicht wesentlich geändert.

Es bleibt das Ziel von Stadtrat, Bürgermeister und Verwaltung eine dauerhafte, sparsame und ausgewogene Haushaltsplanung zu entwickeln.

Der sparsame Umgang mit vorhandenen Ressourcen, dem kommunalen Vermögen und die ausgewogene Beteiligung der Bürger sind die hier dargestellten Ziele für 2021 und die folgenden Jahre.

Die bereits 2017 im Konsolidierungskonzept vorgesehenen Schwerpunkte bleiben unverändert für die Folgejahre bestehen:

1.	Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen
	Grundsteuer A →2021
	Grundsteuer B →2021
	Gewerbesteuer →2021
	Bestattungswesen kostendeckend (unter Herausrechnung der allg. Erholungsflächen)
	Verwaltungsgebühren kostendeckend § 4 KAG LSA → 2019
	Benutzungsgebühren kostendeckend § 5 KAG LSA → 2019
	Beiträge kostendeckend § 6 KAG LSA
	Benutzung öffentlicher Einrichtungen im freiwilligen Bereich kostendeckend
2.	Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen
	Personalaufwand optimieren
	Schuldendienst minimieren

Umlagen
Freiwillige Leistungen mindern
Pflichtaufgaben optimieren
Investitionen Rangfolge festlegen
Aufwandsentschädigungen prüfen → vorgesehen
sonstige Sorgfaltspflichten
Beteiligungen
Immobilienoptimierung → in Arbeit
Demografie
Forderungen

Die Möglichkeiten der Einflussnahme sind dargestellt, dennoch ist die Haushaltsplanung immer wieder abhängig von „von außen einwirkenden“ Faktoren und von örtlichen Besonderheiten.

Die Bewertungen des Vermögens der Stadt wurden durch die Fachbereiche im November 2018 abgeschlossen. Daraufhin wurden die Unterlagen der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2014 erstellt und am 28.12.2018 wurden Rechnungsprüfungsamt und Kommunalaufsichtsbehörde über die Fertigstellung informiert. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt ist erfolgt. Die Übernahme der Vermögensveränderungen der Folgejahre ist noch nicht abgeschlossen. Die Verwaltung hat jetzt die Aufgabe, die Jahresabschlüsse der Folgejahre abzuschließen und diese gleichfalls dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises vorzulegen.

Da diese Grundlagen noch nicht abschließend vorliegen, beinhalten die Planzahlen noch Unsicherheiten durch ggf. nicht belastbare Werte für Abschreibung oder Auflösung von Sonderposten.

Die Planzahlen wurden von den Fachbereichen der Verwaltung sorgfältig geprüft und nach Optimierungsmöglichkeiten untersucht, so dass zum derzeitigen Zeitpunkt der vorgelegte Haushaltsplan und das Konsolidierungskonzept als aktuell zu erwartender Stand vorgelegt werden.

**5. Konsolidierungsziel - Übersicht der Entwicklung der Jahresergebnisse entsprechend der mittelfristigen Ergebnisplanung 2021**

**Ergebnisplan**

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorvorjahres 2019	Ansatz des laufenden Haushaltsjahres 2020	Ansatz des Haushaltsjahres (Planjahr) 2021	Ansatz		
					2022	2023	2024
		dem Haushaltsjahr folgenden Jahres					
		Euro					
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	5.952.100	6.205.200	6.317.700	6.502.400	6.693.800
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	4.615.400	4.562.600	4.574.200	4.574.200	4.574.200
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	976.900	838.920	840.020	829.020	844.020
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	284.300	439.800	318.500	262.200	260.800
6	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	1.438.200	1.382.900	1.339.900	1.304.000	1.304.000
7	+ Finanzerträge	0,00	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000
8	+ aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
9	= <u>Ordentliche Erträge</u>	<u>0,00</u>	<u>13.436.900</u>	<u>13.599.420</u>	<u>13.560.320</u>	<u>13.641.820</u>	<u>13.846.820</u>
10	Personalaufwendungen	0,00	5.909.900	5.827.800	6.117.900	5.976.800	6.042.100
11	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	16.400	16.400	16.400	16.400	16.400
12	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	2.276.800	2.180.700	2.276.700	2.157.000	2.047.500
13	+ Transferaufwendungen	0,00	3.617.200	4.532.400	3.628.300	3.648.300	3.648.300
14	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	858.800	803.100	764.800	782.600	797.200
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	2.700	17.400	22.100	2.000	1.900
16	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	1.235.200	1.211.800	1.191.700	1.181.400	1.181.400
17	= <u>Ordentliche Aufwendungen</u>	<u>0,00</u>	<u>13.917.000</u>	<u>14.589.600</u>	<u>14.017.900</u>	<u>13.764.500</u>	<u>13.734.800</u>
18	= <u>Ordentliches Ergebnis (Saldo Zeilen 9 und 17)</u>	<u>0,00</u>	<u>-480.100</u>	<u>-990.180</u>	<u>-457.580</u>	<u>-122.680</u>	<u>112.020</u>
19	außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	40.200	8.600	8.600	8.600
21	= <u>Außerordentliches Ergebnis</u>	<u>0,00</u>	<u>0</u>	<u>-40.200</u>	<u>-8.600</u>	<u>-8.600</u>	<u>-8.600</u>
22	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Summe Zeilen 18 und 21)	0,00	-480.100	-1.030.380	-466.180	-131.280	103.420

Nachrichtlich:

1. Jahresergebnis

-990.180

	+ Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0
	- Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0
	+ Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0
	- Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0
	<hr/>	
	= Jahresergebnis nach Verrechnung mit Rücklagen	-990.180
2.	Jahresergebnis	-990.180
	- Jahresfehlbeträge aus Vorjahren (Fehlbetragsvortrag nach § 46 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c KomHVO)	-480.100
	<hr/>	
	= bereinigtes Jahresergebnis	-1.470.280

Das Haushaltskonsolidierungskonzept des Jahres 2021 sieht einen ausgeglichenen Haushalt für das Jahr 2024 vor:

**Mit dem mit der Haushaltsplanung 2021 vorgelegten Konsolidierungskonzept wird dieses Ziel erreicht, auch wenn die 2020 erwarteten Jahresergebnisse von denen in 2021 abweichen.**

Diverse im Konzept festgesetzte Maßnahmen können nur schätzungsweise aufgenommen werden. Geeignete Maßnahmen zur sachlichen und terminlichen Überwachung werden festgelegt.

Ein Abweichen von Planzahlen gegenüber dem dann realisierten Rechnungsergebnis ist zu erwarten. Nicht beeinflussbare Faktoren wie die zur Zeit vorherrschende Corona-Krise 2020-2021 können jedoch den Ausgleich zusätzlich erschweren. Vor allem weil die finanziellen Nachfolgen momentan noch die zu überschauen sind, rechnen wir mit erschwerten Bedingungen für den Ausgleich des Haushaltes.

## 6. Tabellarische Übersicht über die einzelnen Maßnahmen

HHjahr-Ifd. Nr.	Fortführung aus HHjahr	Bereich	Maßnahme	Mehrertrag in €	Minderaufwand in €	geplante Umsetzung im HHjahr	realisierte Umsetzung im HHjahr	Erläuterungen - Stand 01-06-21
M2019-1.1	M2017-1.1	Steuern und ähnliche Abgaben	401... Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuern), einheitliche Hebesätze ab 01.01.2019	301.700		2020	UMGESETZT 1.1.2020	Konsolidierungsfestlegung: Mit Auslaufen der im Gebietsänderungsvertrag bestimmten Frist zum 31.12.2019 für das Beibehalten der Hebesätzen der Realsteuern der aufgelösten Gemeinden, besteht die Möglichkeit der Anhebung: Grundst. A auf 300 v. H. (2017), auf 320 v. H. (2019), Grundst. B auf 360 v. H. (2017, auf 380 v. H. (2019), Gewerbesteuer auf 340 v. H. <b>ÄNDERUNGSANTRAG in der Sitzung des Stadtrates am 18.12.2019: Grundsteuer A einheitlicher Hebesatz 300 v. H., Grundsteuer B einheitlicher Hebesatz 360 v. H., Gewerbesteuer einheitlicher Hebesatz 320 v. H.</b>
							UMGESETZT 1.1.2020	GRUNDSTEUER A
							UMGESETZT 1.1.2020	GRUNDSTEUER B
							UMGESETZT 1.1.2020	GEWERBESTEUER
	M2017-1.2	Steuern und ähnliche Abgaben	4032... Hundesteuer	5.700		2018 2019	planmäßig umgesetzt 2018 und 2019	Die Hundesteuersatzung ist zu überarbeiten, mit dem Ziel einer moderaten Erhöhung, die ggf. in weiteren Schritten angepasst werden kann, verwaltungsaufwandmindernde Versionen sind zu prüfen. 2018: 42 Euro/Hund AO <b>47.685,25 €</b> 2019: 48 Euro/Hund
M2019-4.1	M2017-4.1	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	431... Verwaltungsgebühren lt. Verw.kostensatzung			2017; Die Beschlussfassung wurde im Haupt- und Finanzausschuss am 29.10.2019 vorberaten und wurde am 13.11.2019 beschlossen.	UMGESETZT 2.12.2019	2017: "Die Verwaltungsgebühren werden angehoben, die Verwaltungskostensatzung ist 2017 zu überarbeiten - generelle Überarbeitung aller Positionen (Fällgenehmigungen, Aufgrabungsgenehmigungen, Widerspruchsbearbeitung, Buß- und Verwarngelder, Sondernutzung, Vorkaufsrechtsgenehmigungen u. a., Gewässerumlage Möglichkeit der Abrechnung von Verw.gebühr lt. Wassergesetz ab 2019 für 2016 ff)"
M2019-4.2	M2017- 4.2	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	432... Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	noch nicht einschätzbar		2017		2017: "Die Regelungen zu den Benutzungsgebühren sind zu überarbeiten."

	<b>M2017- 4.2.1</b>	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	432... Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung kommunaler Grundstücke und Einrichtungen (Benutzungssatzung)	noch nicht einschätzbar		2017	noch nicht Einschätzbar	Satzung in Bearbeitung. Derzeit keine freien Personalkapazitäten.
	<b>M2017-4.2.2</b>	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	432... Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Raguhn- Jeßnitz	390.000		2017	UMGESETZT	Kalkulation bereits vorbereitet, Erhöhung mit je + 38 € vorgesehen; <b>ÄNDERUNG: entsprechend Änderungsantrag wird eine Erhöhung der Elternbeiträge am 18.12.2019 beschlossen, die von der ursprünglichen Beschlussfassung abweicht: Krippe + 15 Euro, Kita +20 Euro und Hort +25 Euro</b>
<b>M2020- 4.2.3</b>		öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	432... Gebührensatzung für die Benutzung der Bibliothek in der Stadt Raguhn- Jeßnitz	noch nicht konkret einschätzbar		2022	noch nicht Einschätzbar	Die Festlegung der Entleihentgelte war schon damals nicht kostendeckend. Im Jahre 2022 wird es eine neue Kalkulation geben. Es ist jedoch zu erwarten, dass eine übermäßige Erhöhung der Entgelte zum Verlust von Lesewilligen in der Bibliothek führen wird.
	<b>M2017- 4.2.4</b>	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	432... Überprüfung und Beschlussfassung Friedhofsgebührensatzung	noch nicht konkret einschätzbar		2022	noch nicht Einschätzbar	Nach Aufgabenumstrukturierungen im Bereich der Sachbearbeitung Friedhofswesen ist eine neue Kalkulation der Friedhofsgebühren derzeit in Arbeit und soll dem Stadtrat Ende 2021 vorgestellt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine Entgelterhöhung nur in geringem Maße empfohlen wird, da bis auf die Nutzungsgebühren für Friedhofskapellen, nahezu alle Entgelte kostendeckend festgelegt waren.
	<b>M2017- 4.2.5</b>	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	432... 43115 Aktualisierung der Kosten für die Sondernutzungssatzung	noch nicht konkret einschätzbar			noch nicht Einschätzbar	2020-03-31: Schulung zum Thema Kalkulation war vorgesehen, wurde durch Veranstalter zurückgezogen wg. Corona, Neuanmeldung vorgesehen, sobald möglich
<b>M2019-5.1</b>	<b>M2017-5.1</b>	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4411... Erträge aus Mieten und Pachten	4200		2017	noch nicht Einschätzbar	2017 werden Mieten vom Verwalter abgefordert für alle veräußerten Objekte, für die keine Erhaltungsaufwendungen mehr erfolgen. Es werden Verhandlungen mit der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft geführt hinsichtlich Gewinnentnahme und die Regelungen für Garagennutzungsentgelte und Gartenpachten werden überprüft. 2019 keine neuen konkreten Maßnahmen, Garagennutzungsentgelt erfolgte Erhöhung 2018 auf 60,00 Euro. Die 2017 in Betracht gezogene Gewinnentnahme aus der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH wird nicht realisiert, da der Aufsichtsrat die Entscheidung fasste, die Gewinne in den Wohnungsbestand fließen zu lassen.

	<b>M2017-5.2</b>	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4421... Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	keine konkrete Annahme möglich			UMGESETZT	Der Verkauf von Chroniken und Münzen (Stadtfest 2009 Jeßnitz) wurde im Amtsblatt 11/2019 publik gemacht. Verstärkte Verkaufserlöse sind jedoch kaum zu erwarten.
	<b>M2017-6.3</b>	sonstige ordentliche Erträge	453... Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen, Beiträgen usw.	keine konkrete Annahme möglich		2017	UMGESETZT	2017: Im investiven Bereich haben geförderte Maßnahmen (mind. 75 %) den Vorrang vor nicht geförderten Maßnahmen. 2019: Diese Position ist mit einem Unsicherheitsfaktor versehen, da zwar die EÖB zum 1.1.2014 derzeit geprüft wird, jedoch die Bewertung der Folgejahre aussteht. Eine Ertragserhöhung ist zu erwarten, dem stehen aber höhere Abschreibungswerte entgegen.
<b>M2020-10</b>		Personalaufwendungen	50... Dienstaufwendungen und dgl.	keine Annahme möglich		2017 ff		Konkrete Hinweise zu den beabsichtigten Konsolidierungsmaßnahmen sind im Textteil des Konsolidierungskonzeptes dargestellt. Bibliothek: ab 2019 Neubesetzung in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis; Langfristige Vergabe sämtlicher Reinigungsleistungen an externe Dienstleister - bereits ab 2017 z. T. umgesetzt, weiterer Stellenabbau sozialverträglich ab 2021 möglich. Ab 2018 Vergabe des Wirtschaftsdienstes der Kita Wasserflöhe
	<b>M2017-12.1</b>	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	521... Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	keine Annahme möglich		2017	umgesetzt	Prüfg. ortsfester Geräte: Ausschreibung mit Ziel Kostenoptimierung und Verbesserung Planbarkeit. Prüfintervall 2 bzw. 4 Jahre. Reduzierung Verwaltungs-aufwand - 2018/2019 - nach erfolgter Ausschreibung - Einsparungspotential ca. 30%
	<b>M2017-12.2</b>	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	522... Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens			nein	zu 1.: nein	1. Gefahrenabwehr: Ölspurbeseitigung durch FFw; Klärung Straßenfreigabe nach Reinigung erforderlich; Prüfergebnis: Umsetzung nicht möglich, scheitert an rechtlichen Belangen; Einsparungen: Um rechtssicher Ölspuren zu beseitigen, wären Kosten / Investitionen / Unterhaltungsaufwand in Personal (z.B. Schulungen) und Technik erforderlich. Einsparungen können nicht prognostiziert werden.
	<b>M2017-12.2</b>	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	522... Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens		Kostenansatz für Reparatur Spielgeräte im öffentl. Bereich schon jetzt sehr gering (ca. 3.000 €)	nach Bedarf	noch nicht einschätzbar	2. Öffentliche Spielplätze: Holzspielgeräte müssen regelmäßig gepflegt und bei Schäden umfangreich repariert werden. Daher sollten diese durch Metallspielgeräte ersetzt werden (pflegeleicht, wartungsfreundlich und verursachen kaum Folgekosten - siehe Spielplätze in Retzau und Priorau)

	<b>M2017-12.3</b>	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	523... Aufwendungen für Mieten und Pachten und Leasing				umgesetzt	Nach Ablauf und Abrechnung des ersten Leasingzeitraum von drei Jahren für drei MTF der Freiwilligen Feuerwehr konnte ein positiver Effekt erzielt werden. Bei einem Kauf der drei Fahrzeuge einschließlich Abschreibung, hochgerechnet auf eine Nutzungsdauer von 10 Jahren, wären Kosten in Höhe von 336.986,58 Euro entstanden. Für den gleichen Nutzungszeitraum würden Aufwendungen für Leasing in Höhe von 174.894,67 Euro anfallen. Das ergibt eine Einsparung von 162.091,91 Euro innerhalb dieser 10 Jahre.
	<b>M2017-12.4</b>	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	524... Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		keine Annahme möglich	2022	noch nicht einschätzbar	2. Miete: Kündigung Mietvertrag Garage, 01.01.2018 - Unterbringung Traktor und Schneefräse bspw. in eigenen Objekten, 3. Vorhaltung Schwimmbecken für Hortkinder - Prüfung der Notwendigkeit, da freiwillige Aufgabe. Kosten ca. 4.000 € (ohne Personal- und Reparaturkosten). 4. Bewirtschaftungskosten Brunnen Markt Raguhn reduzieren 5. Kündigung Leasing-Vertrag für Schmutzfangmatten-Service (Ausstattung mit eigenen Schmutzfangmatten erforderlich) 2018 (Kündigungsfrist 6 Monate zum Ende der jeweiligen Laufzeit). Verkauf von bebauten Grundstücken, welche zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden (Reduzierung Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten).
	<b>M2017-12.5</b>	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	525... Haltung von Fahrzeugen und weitere				umgesetzt 2021	Prüfg. ortsveränd. Geräte - Ausschreibung in 2019 bereits erfolgt Ziel Kostenoptimierung und Verbesserung Planbarkeit. Jedoch Prüfintervall jährlich. Reduzierung Verwaltungsaufwand, 2018/2019 nach erfolgter Ausschreibung,
<b>M2020-12.5</b>		Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	525... Haltung von Fahrzeugen - Versicherung		noch nicht benennbar	2021	umgesetzt 2021	Eine Ausschreibung der Versicherungsleistungen ist 2020 vorgesehen für 2021
	<b>M2019-12.6</b>	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	527... Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen			2019	Die Richtlinie wurde bereits erarbeitet und von allen Ortschaften im Rahmen der Anhörung ABGELEHNT. Die Richtlinie wird Bestandteil des HFA am 04.12.2019 sowie des Stadtrates am 18.12.2019 sein - Ergebnis offen.	Jubiläumswendungen: Alters- und Ehejubiläen: Die Ortsbürgermeister besuchen Altersjubilare ab dem 85. Geburtstag alle 5 Jahre und ab dem 100. Geburtstag jedes Jahr. Es werden Blumen und / oder Sachgeschenke im Gesamtwert von maximal 7,50 Euro über-reicht. Die Gratulationen zu Ehejubiläen erfolgen ab dem 50. Hochzeitstag alle 5 Jahre in Vertretung des Bürgermeisters durch die Ortsbürgermeister. Es werden Blumen und / oder Sachgeschenke im Gesamtwert von maximal 10,00 Euro überreicht. Eine entsprechende „Richtlinie der Stadt Raguhn-Jeßnitz über die Gewährung von Zuwendungen und Ehrungen“ ist zu erarbeiten.

	<b>M2017-12.8</b>	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	528... Aufwendungen für den Verbrauch von Vorräten			2019	noch nicht einschätzbar	Minderung für freiwillige Ausgaben - Pflanzschalen Kriegsgräber: Verwendung Fördermittel i. H. v. 1.455,00 € - Einsparungen bei Ausgaben für Gestecke und Bepflanzungen
	<b>M2017-12.9</b>	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	529... Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen				umgesetzt	Schneeräumung in Kat. 3 erst ab bestimmter Schneehöhe: 2020-03-31 aktuelle Situation Witterung: kein Schneefall, Einsparungen an Winterdienstkosten, die ehemalige Konsolidierungsentscheidung kam nicht zum Tragen, sie wurde in der Ausschreibung berücksichtigt
<b>M2020-13.1</b>	<b>M2017-13.1</b>	Transferaufwendungen	531... Zuweisungen und Zuschüsse		7.000	2020 mit Haushaltsplanung 2020	umgesetzt	Minderung der freiwilligen Zuschüsse Brauchtum um 50 % gegenüber dem Vorjahr
	<b>M2017-14</b>	sonstige ordentliche Aufwendungen	54... sonstige ordentliche Aufwendungen			Nov 19	Die Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung wurde im Stadtrat am 13.11.2019 ABGELEHNT.	Auch freiwillige Ausgaben wurden durch Aufwandsentschädigungssatzungen beschlossen. Einsparungen können nur durch Kürzung der Entschädigung und Satzungsbeschluss erzielt werden; Aufwandsentschädigungssatzung u. Richtlinie für Zuwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit für FFW und WW.
	<b>M2019-14.1</b>	sonstige ordentliche Aufwendungen	542... Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit				Die Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung wurde im Stadtrat am 13.11.2019 ABGELEHNT.	pauschale Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, für Ortsbürgermeister, Sitzungsgeld - siehe Konzept Seite 43, 44
	<b>M2019-14.2</b>	sonstige ordentliche Aufwendungen					Die Richtlinie wurde bereits erarbeitet und von allen Ortschaften im Rahmen der Anhörung ABGELEHNT. Die Richtlinie wird Bestandteil des HFA am 04.12.2019 sowie des Stadtrates am 18.12.2019 sein - Ergebnis offen.	Eine entsprechende „Richtlinie der Stadt Raguhn-Jeßnitz über die Gewährung von Zuwendungen und Ehrungen“ ist zu erarbeiten.
	<b>M2019-18</b>	freiwillige Ausgaben						
<b>M2020-19</b>		Effizienzerhöhung Bauhof						Erarbeitung eines Bauhof-, Fahrzeug und Maschinenkonzeptes, Optimierung und Reduzierung der zu pflegenden Grünflächen, Definition dieser

<b>M2020-20</b>		Energiekonzept						Einsatz energieeffizienter LED-Technik, Umrüstung ca. 300 Leuchten über Förderprogramm STARK V, Amortisation nach 8 Jahren
<b>M2020-21</b>		Gebäudemanagement						Veräußerung nicht benötigter Objekte, Erstellen von Verkehrswertgutachten/Vermessungen; Durchführung Bestandsaufnahme und -analyse; Einföhrung Energiecontrolling, Überwachung Wasserverbrauch - Information der Nutzer
<b>M2020-22</b>		sonstige Konsolidierungsmaßnahmen						1. Nur Maßnahmen mit mind. 75-%iger Förderung 2 Überprüfung der Straßenausbaubeitragssatzung - maximal rechtlich mögl. Beitragsanteil 3. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ab Wert der Investition 100.000 Euro
<b>M2021-23</b>		Grünflächen	anliegen von Streuobstwiesen		um ca. 70 %	2021	2021	Ab 2021 sollen nur noch verkehrspflichtigen Flächen gemäht werden. Dazu zählen Sichtdreiecke an Knotenpunkten, Kreuzungen und Parkette. Durch diese Maßnahmen erreichen wir eine 70% Kosteneinsparung im Grünflächenbereich